

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.07.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/02/0247

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/02/0105 B 24. Juli 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Ob die Beeinträchtigung des Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist (spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960) oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs. 1 StVO 1960 vorliegt (etwa wegen starker Übermüdung), ist - abgesehen von den Fällen der Verweigerung - anhand der Blutuntersuchung festzustellen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021020247.L03